



Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971

*in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln
vom 01.12.2005*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1971 aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) sowie der §§ 4 und 87 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW 1969 S. 656) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen in der dort vorgesehenen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Köln bleibt unberührt.

§ 2

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 3 Mehrwertsteuer

(1) Soweit besondere Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Köln erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Fassung als Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

(2) Dies gilt entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

(Neugefasst durch Änderungssatzung vom 12.07.2001)

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt, oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

§ 5 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge, der Jugend- und Familienhilfe und des Gesundheitswesens, soweit diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen werden, sowie
3. Amtshandlungen, welche die Stadt Köln gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen einschließlich der Zeugnisse der Rheinischen Musikhochschule, Abschriften dieser Zeugnisse und Beglaubigung der Zeugnisabschriften sowie Schülerbescheinigungen einschließlich Schüler-Erkennungskarten der Rheinischen Musikschule.

(Neugefasst durch Änderungssatzung vom 03.08.1982)



§ 6

Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabeordnung (AO 77) dient.

(Neugefasst durch Änderungssatzung vom 21. 2. 1978)

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Besondere bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, im Falle des § 6 jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall DM 50,00 übersteigen. In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 VwVfG NW unberührt.

(Neugefasst durch Änderungssatzung vom 21. 2.1978)

(2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.

(3) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

(5) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln" vom 20.11.1969 außer Kraft.

Köln, den 27.12.1971

gez. Th. Burauen
Oberbürgermeister

(ABl. StK 1972, S. 3 ff; 2005, S. 738 ff)



Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971

I. Allgemeiner Teil

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen	10,00 € bis 118,00 €
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	1,00 €
3.	Telefonische Beantragung beim Bundeszentralregister auf Erteilung eines Führungszeugnisses	3,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	2,00 €
	Gebührenfrei sind: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Bescheinigung für steuerliche Zwecke; Bescheinigung für Medizinalpraktikanten über die Teilnahme an öffentlichen Impfterminen.	
5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	1,60 €
6.	Versand von Anträgen bzw. Unterlagen per Fax	3,00 €

II. Besonderer Teil

Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
15.1.	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	377,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % von der Genehmigungsgebühr)	282,75 €
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	51,00 €
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	38,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7 h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der anerkannten Aufwendungen



Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
23.1	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes – pro Blatt	20,50 €
23.2	Eintragungen aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen	26,50 €
23.3	Negativbescheinigung (kein Bebauungsplan vorhanden)	10,00 €
23.4	Auskunft aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen und ohne Baulastattestat	42,50 €
23.5	Abgabe von Lageplandaten Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung berechnet sich die Gebühr aus 50 % der Grundgebühr zuzüglich 20 % der regulären Gebühr für den Umfang der abgegebenen Daten.	
23.5.1	Grundgebühr	61,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planunterlagen bis zu 2 Jahren alt	0,30 €
23.5.2.2	aus Planunterlagen bis zu 4 Jahren alt	0,21 €
23.5.2.3	aus Planunterlagen älter als 4 Jahre	0,15 €
23.5.3	Bei analoger Abgabe als Papierplot 1:250 auf Grundlage digitaler Datenbestände je Sicad-Element	
23.5.3.1	bis zu 2 Jahren alt	0,15 €
23.5.3.2	bis zu 4 Jahren alt	0,11 €
23.5.3.3	älter als 4 Jahre	0,08 €

**Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
32.1	Ausstellung von Verlustanzeigen	9,80 €
32.2	Vergabe von Grünflächen und fiskalischem Gelände der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und Sommerfeste	
32.2.1	ohne Ortstermin	54,00 €
32.2.1.1	Ablehnung (ohne Ortstermin)	40,00 €
32.2.2	mit Ortstermin	118,00 €
32.2.2.1	Ablehnung (mit Ortstermin)	88,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwälte oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	9,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	19,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	28,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	57,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	76,00 €



Stadtkonservator - Denkmalbehörde

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
48.1	Schriftliche, einfache Auskunft aus dem Denkmälerverzeichnis an Nichteigentümer	13,00 €
48.2	Schriftliche, qualifizierte Auskunft aus der Denkmalliste an Nichteigentümer	16,00 €

Amt für Soziales und Senioren

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
50.1	Prüfung einer Betriebsanzeige gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Heimgesetz je Heimplatz mindestens jedoch	48,00 € 481,00 €
50.2	Prüfung eines Betreiberwechsels gem. § 7 Abs. 1 und 3 Heimgesetz je Heimplatz mindestens jedoch	24,00 € 121,00 €
50.3	Prüfung einer Änderungsanzeige gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Heimgesetz je Heimplatz mindestens jedoch	24,00 € 121,00 €
50.4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften	97,00 € bis 482,00 €

Amt für Wohnungswesen

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
56.1.	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum, insbesondere durch die Nutzung als Büro- oder Geschäftsraum, durch dauernde Fremdenbeherbergung sowie Unbrauchbarmachen, Abbruch und längeres Leerstehen lassen sowie Genehmigung einer teilweisen Zweckentfremdung von Wohnraum	102,00 € bis 204,00 € je Wohnung, pro Haus höchstens 767,00 €
56.2	Erteilung einer Negativbescheinigung (Nichtanwendbarkeit der Zweckentfremdungsbestimmungen)	51,00 bis 102,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
56.3	Bewilligung von städtischen Darlehen zum Neubau sowie Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.4	Bewilligung von städtischen Zuwendungen zum Bau und Erwerb von Wohnraum zur Selbstnutzung	332,00 €
56.5	Bewilligung von städtischen Darlehen im Zusammenhang mit der Modernisierung	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.6	Bewilligung von Zuwendungen im städtischen Lärmschutzfensterprogramm	102,00 € Grundgebühr zusätzlich 0,25 % der bewilligten Zuwendungen
56.7	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	15,00 €
56.8	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme gebührenfrei)	26,00 €

Stadtplanungsamt

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
61.1	Flächennutzungsplan	15,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab pro Blatt	
61.2.1	erstes Blatt	16,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 bis 26,00 €
61.4	Straßen-/Linienbelastungspläne	6,00 € bis 59,00 €
61.4.1	zusätzlicher Ausdruck DIN A 0 pro Blatt	24,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
61.5	Verkehrserhebungen pro Knoten	14,00 €
61.6	Verkehrserhebungen	
61.6.1	im dreiarmigen Knotenbereich	686,00 €
61.6.2	im vierarmigen Knotenbereich	722,00 €
61.7	Verkehrserhebungen mit NC 97 Meßsystemen	
61.7.1	1 Gerät, 1 - 3 Tage	231,00 €
61.7.2	jedes weitere Gerät zusätzlich	28,00 €
61.7.3	Verlängerung der Messdauer jeweils bis zu zwei Tage, zusätzlich	17,00 €
61.8	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grund- stück	22,00 €

Bauverwaltungsamt

Nr.	Gegenstand	Gebühr in (Euro)
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	20,50 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich ent- stehenden Kosten	41,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungs- hypothesen zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	11,50 €
62.4	Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikati- onsgesetz	515,00 €
62.5	Erteilung straßenrechtlicher Erlaub- nisse nach § 18 Straßen- und Wege- gesetz NW bzw. § 8 Bundesfernstra- ßengesetz	



Nr.	Gegenstand	Gebühr in (Euro)
62.5.1	bis zu 130 Minuten Zeitanteil	100,00 €
62.5.1.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	75,00 €
62.5.2	bis zu 225 Minuten Zeitanteil	173,00 €
62.5.2.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	129,75 €
62.5.3	bis zu 320 Minuten Zeitanteil	246,00 €
62.5.3.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	184,50 €

Bauaufsichtsamt

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
63.1	Beglaubigung einer Bauvorlage	
63.1.1	bis einschl. 5 Seiten	10,00 €
63.1.2	je weitere Seite	2,00 €
63.2	Bereitstellung von Bauakten zur Ein- sichtnahme und zum Anfertigen von Zeichnungen, Pausen oder Fotoko- pien	
63.2.1	1 Aktenordner	30,00 €
63.2.2	2-3 Aktenordner	60,00 €
63.2.3	4-5 Aktenordner	90,00 €
63.2.4	6-7 Aktenordner	120,00 €
63.2.5	über 7 Aktenordner	150,00 €
63.3	Fertigung von Kopien aus Bauakten im Rahmen der Einsichtnahme	
63.3.1	bis DIN A 2	5,30 €
63.3.2	bis DIN A 1	6,40 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
63.3.3	bis DIN A 0	7,60 €
63.4	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	100,00 €
63.5	Negativatteste und Teilungsgenehmigungen	
63.5.1	Ausstellung eines Negativattestes gem. § 20 BauGB	16,00 €
63.5.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauG	
63.5.2.1	Wenn gleichzeitig kein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	101,00 €
63.5.2.2	Wenn gleichzeitig ein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	42,00 €
63.5.3	Ausstellung einer Zweitschrift zum Negativattest gem. § 20 BauGB bzw. zur Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauG	4,00 €

Amt für Straßen und Verkehrstechnik

Nr.	Gegenstand	Gebühr (in Euro)
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	124,00 €
66.2	Verkehrserhebungen pro Knoten/Querschnitt	14,00 €
66.3	Planungshandbuch	60,00 €